

Peter Werner  
Schmalzgasse 1  
8228 Beggingen

Beggingen, 27. März 2018

Regierungsrat des Kantons SH  
Regierungsgebäude  
Beckenstube 7  
8200 Schaffhausen

**Nr. 2018/15**

Kleine Anfrage

Verordnung zum Natur- und Heimatschutzgesetz auf Irrwegen?

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,  
sehr geehrte Dame und Herren Regierungsräte

Der Souverän hat am 4. März dieses Jahres das revidierte kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz angenommen. Einer der Hauptstreitpunkte der Vorlage und im Abstimmungskampf war die 'Kann'-Formulierung im Art. 8, Abs b, welche es neu den Gemeindebehörden überlässt, ob bei Schutzobjekten von lokaler Bedeutung eine Stellungnahme der Denkmalpflege einzuholen ist.

Die Gemeinde Beggingen ist, wie auch andere Gemeinden, zurzeit an der Überarbeitung der Bau- und Nutzungsplanung. Aktuell erstellen wir das Inventar der schützenswerten Objekte von lokaler Bedeutung. Dabei stellte sich die Frage, welche Auswirkung das revidierte KNHG auf unsere Planung hat. Wir haben deshalb unseren Berater und Projektbegleiter, Herrn Konradin Winzeler, seines Zeichens Mitglied der kant. Natur- und Heimatschutzkommission, beauftragt, das weitere Vorgehen mit den kantonalen Stellen abzusprechen. Die erhaltene Antwort hat uns echt schockiert!

Die Leiterin der kantonalen Denkmalpflege, Frau lic. phil. Flurina Pescatore hat zur Umsetzung der 'Kann'-Formulierung ("*...kann die Stellungnahme einer kantonalen, lokalen oder privaten Fachstelle eingeholt werden*") folgende Aussage gemacht, Zitat:

*(Die 'Kann'-Formulierung) "bietet keine Wahlmöglichkeit, eine Stellungnahme einzuholen oder darauf zu verzichten, sondern lediglich, sich für die einzuholende Stellungnahme für eine kantonale, kommunale oder private Fachstelle zu entscheiden."*

Dabei ist sowohl in der Ratsdebatte als auch im Abstimmungsmagazin klar festgehalten, "*Neu ist es für die Gemeinden nicht mehr Pflicht, bei lokalen Schutzobjekten (die die grosse Mehrheit der Schutzobjekte ausmachen) die kantonale Denkmalpflege zur Beurteilung beizuziehen.*" und "*Indem ein Teil der Aufgaben der kantonalen Denkmalpflege an die Gemeinden übertragen werden kann, wird deren Eigenverantwortung im Bereich der lokalen Schutzzonen und Schutzobjekte gestärkt.*" Aussagen, die an Deutlichkeit wohl kaum zu überbieten sind.

Ich bitte Sie, bei der Verordnung zum kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes ein wachsames Auge darauf zu haben, dass der klare Wille von Volk und Parlament umgesetzt wird. Die Aussage von Frau Pescatore weckt leider gegenteilige Befürchtungen.

Ich stelle deshalb folgende Fragen an die Regierung:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass der klare Wille von Volk und Parlament auch korrekt in der Verordnung zum revidierten Natur- und Heimatschutzgesetz umgesetzt wird?
2. Darf es sein, dass eine leitende Angestellte des Kantons, welche den Willen von Volk und Parlament auf solch eklatante Weise missachten will, an vorderster Front bei der Ausarbeitung der Verordnung zum revidierten Natur- und Heimatschutzgesetz mitwirkt?
3. Etliche Gemeinden befinden sich wegen der unklaren Rechtslage mit der Revision der Bau- und Nutzungsordnung in der Warteschlange, die Frist zur Überarbeitung ist jedoch gesetzt. Wann gedenkt der Regierungsrat, das revidierte Natur- und Heimatschutzgesetz in Kraft zu setzen?
4. Gewährt der Regierungsrat den Gemeinden eine generelle Fristverlängerung zur Revision der Bau- und Nutzungsordnungen um den Zeitraum zwischen Annahme und Inkraftsetzung des revidierten Natur- und Heimatschutzgesetzes?

Herzlichen Dank für ihre Antworten und freundliche Grüsse



Peter Werner  
Kantonsrat SVP